

Haus- und Benutzungsordnung für das Evangelische Gemeindehaus Zaisersweiher

Sehr geehrte, liebe Gäste, Besucher und Benutzer unseres Gemeindehauses, wir hoffen, dass Sie sich in unserem Gemeindehaus wohlfühlen. Wir bitten um Beachtung der folgenden vom Kirchengemeinderat beschlossenen Haus- und Benutzungsordnung:

1. Das evangelische Gemeindehaus ist ein Ort der Begegnung innerhalb der Kirchengemeinde. Es soll in erster Linie der Kirchengemeinde sowie deren Kreisen und Gruppen einschließlich der landeskirchlichen Gemeinschaften zur Verfügung stehen.
Gastrecht genießen Organisationen, mit denen die Kirchengemeinde verbunden ist.
Art, Zweck und Durchführung von Veranstaltungen sollen dem Charakter eines evangelischen Gemeindehauses entsprechen. Das Gemeindehaus kann auch Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden, sofern die Nutzung nicht dem christlichen Grundcharakter des Hauses entgegensteht. Für gewerbliche Veranstaltungen können die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden.
2. Die regelmäßige Benutzung durch kirchliche und andere Gruppen erfolgt nach einem festen Wochenplan, der vom Pfarramt verwaltet wird. Weitere Nutzungen bedürfen der Anmeldung im Pfarramt. Dort wird der Belegungskalender geführt.
3. Sämtliche Benutzer, insbesondere die Gruppenleiter, verpflichten sich zu einem sorgfältigen Umgang mit Räumlichkeiten und Inventar und achten darüber hinaus, auch aus ökologischen Gründen, auf geringen Energieverbrauch (Heizung, Elektrizität). Gruppenleiter und bei privater Nutzung Antragsteller sind verantwortlich für den Zustand des Hauses.
4. Die Übergabe des Schlüssels und der Räume sowie die Abnahme erfolgen bei privater Nutzung nach Vereinbarung. Für die Benutzung der Küche im Obergeschoss sowie der technischen Anlagen ist eine vorherige Einweisung erforderlich. Den Anweisungen der für die Kirchengemeinde handelnden Personen ist Folge zu leisten. Falls eine Gesamtreinigung erforderlich ist, hat der Mieter bzw. Veranstalter die Kosten zu tragen.
5. Die Räume werden von den Benutzern nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein verlassen. Der/die Verantwortliche hat zu prüfen, ob die Lichter gelöscht, die Fenster geschlossen, die Geräte abgeschaltet, der Müll entsorgt, die Toiletten sauber verlassen und die Raumthermostate auf 19 °C zurückgestellt sind. (Die Schalter am Heizkörper dürfen nicht verändert werden.)
6. Im Gemeindehaus besteht Rauchverbot. Beim Rauchen außerhalb müssen Kippen, Streichhölzer usw. ordentlich entsorgt werden. Bei Alkoholgenuß sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
7. Schäden sind sofort bei der Kirchenpflege oder im Pfarramt zu melden.
8. Die Mieter bzw. Veranstalter haften grundsätzlich für alle Schäden, die durch sie oder einzelne Besucher im oder am Gebäude oder an dessen Einrichtung verursacht werden.
9. Die Mieter bzw. Veranstalter stellen die Evang. Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf jegliche Haftpflichtansprüche gegen die Evang. Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
10. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige mitgebrachte Sachen übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde keine Haftung.
11. Die Benutzer werden gebeten, die gesetzlichen Bestimmungen zur Nachtruhe einzuhalten. Regelende ist 22.00 Uhr.
12. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchengemeinderat.